

Anfrage des Stadtratsmitglieds
Unabhängige Bürgerinitiative Weimarer Land e.V. (UBI)
gem. § 9 Abs. 1 GO Stadtrat (Anfrage)

Interne Nr.:
Vorlagen-Nr.:
Beschluss-Nr.:
Datum der Sitzung:
Status: öffentlich

Anfrage an den Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Gegenstand der Anfrage: Dauerhafte Abschaltung von Straßenlampen verstößt gegen die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht

Anfrage:

- 1) Auf welcher Rechtsgrundlage verstößt die Stadt durch die dauerhafte Abschaltung von Straßenlampen gegen die DIN-Norm 13201-1 und DIN EN 13201 („Ortsfeste Verkehrsbeleuchtung“) und gegen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur sicherheitsrechtlich vorgeschriebenen Straßenbeleuchtung?
- 2) Wieso hat die Stadtverwaltung die begründeten Einwände der Ortsteilbürgermeister zur dauerhaften Abschaltung von Straßenlampen weitgehend ignoriert?
- 3) Nach Auskunft des Bürgeramtes gibt es bereits zahlreiche mündliche und schriftliche Beschwerden von Einwohnern gegen die Abschaltung der Straßenlampen. Wieviele (Anzahl) Beschwerden liegen der Stadtverwaltung gegenwärtig vor?
- 4) Sofern die Stadt zu Frage 1 keine den genannten Normen übergeordnete Rechtsgrundlage benennen kann, wie begründet die Stadt ihren Rechtsverstoß?

Begründung: Ausweislich der Beschlussvorlage Nr. 41-06/2017 zur Stadtratssitzung am 22.06.2017 gibt es in der Gemeinde Blankenhain und ihren Ortsteilen 1.356 Leuchtpunkte (Straßenlampen). Mehrere Straßenlampen sollten dauerhaft abgeschaltet werden. Im Mai 2017 hatte die Stadtverwaltung die Ortsteilbürgermeister um Stellungnahme zu dieser Maßnahme gebeten. Die Ortsteilbürgermeister wandten sich mehrheitlich gegen die dauerhafte Abschaltung von Straßenlampen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Die Stadtverwaltung ignorierte die Einwände der Ortsteilbürgermeister jedoch größtenteils.

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde in der Stadtratssitzung am 17.08.2017 beschlossen, 5 Stadtratsmitglieder stimmten dagegen oder enthielten sich der Stimme. Bereits Mitte September 2017 wurden mehrere Straßenlampen dauerhaft abgeschaltet. Hierdurch werden die Parameter der DIN-Norm 13201-1 und DIN EN 13201 („Ortsfeste Verkehrsbeleuchtung“) nicht mehr eingehalten.

Die Beleuchtung der öffentlich gewidmeten und dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze ist eine öffentlich Pflichtaufgabe im Rahmen der ordnungsrechtlichen Sicherheit und der kommunalen Daseinsvorsorge. Aus der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht leitet sich die Beleuchtungspflicht der Kommunen ab (VG Berlin, Beschluss vom 18.3.2014-13 L

116.14 ebenso Bauer, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 43 Rn. 41.).

Mit schlechter Beleuchtung durch komplett abgeschaltete Lampen verstößt die Kommune gegen ihre Verkehrssicherungspflicht und somit gegen ihre Beleuchtungspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bezieht die Verkehrssicherungspflicht auch deutlich auf Fußgänger und geht diesbezüglich bei der Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung von einem ungefährdeten „Haus-zu-Haus-Verkehr“ aus (BVerwG, Urteil vom 11.7.2007-9 C 5.06, BVerwG 129, 100). Nach dem Urteil des BVerwG „setzt ein sicherer Haus-zu-Haus-Verkehr mehr voraus als ein paar Lampen in großen Abständen, die lediglich der Orientierung dienen“; längere unbeleuchtete Teilstrecken sind nach BVerwG daher unzulässig. Die Sicherheit des Fußgängerverkehrs und ein ungefährdeter „Haus-zu-Haus-Verkehr“ von Fußgängern ist bei einer unbeleuchteten Teilstrecke von ca. 60 m nach dem Urteil des VG Halle nicht mehr gegeben (vgl. VG Halle/Saale, Urteil vom 22.11.2011 – 2 A 123/09). Das VG Greifswald nimmt diesbezüglich sogar nur Teilstrecken von 35 m an (VG Greifswald, Beschluss vom 15.10.2012 – 3 B 1308/12).

Alein in der Stadt Blankenhain sind in mehreren Straßen Teilstrecken von deutlich mehr als 60 m komplett unbeleuchtet (u.a. Waldstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Siedlung, Am Viehhügel). In den Ortsteilen, die stark von Wald und Baumbewuchs umgeben sind, ist die Verkehrssicherheit für Fahrzeuge wie für Fußgänger durch die dauerhafte Abschaltung von Straßenlampen nicht mehr gegeben (bspw. Alt-/Neudörfeld, Neckeroda). Somit verstößt die Gemeinde mit der Abschaltung der Straßenlampen gegen die vorgeschriebene und bundesgerichtlich bestätigte Verkehrssicherungspflicht!

Laut Polizeibericht vom 26. Oktober 2017 hat es in den Tagen zuvor mehrere Einbrüche und Diebstähle in Blankenhain und in mehreren Ortsteilen gegeben, u.a. in Tromlitz und Niedersynderstedt. Alle Straftaten erfolgten in den unbeleuchteten Bereichen der abgeschalteten Straßenlampen. Somit können die Bürger gemäß Urteil des Oberlandesgerichts München haftungsrechtliche Ansprüche gegen die Stadt geltend machen (OLG München, Ur. v. 29.07.2010, Az. 1 U 1878/10). Polizeibericht anbei.

Edith Hartung

Stadtratsmitglied der UBI